

Abschrift!

Ausfertigung!

390

WIEDERGUTMACHTUNGSÄMTER Berlin-Schöneberg, den 4.10.1951
VON BERLIN (.Badenschestr. 52

Aktz. 43 WGA 2272/51
Reg.Nr. C/4/B
J.-Nr. AL/13.694/51

B e s c h l u s s

In dem Wiedergutmachungsverfahren
des Bruno Burton B r y, 53 West 73 rd Street, New York 23
N.Y., USA.

Antragsteller,

g e g e n

unbekannt,

Antragsgegner,

betr.: Landhaus in Bad Saarow,
hat das Wiedergutmachungsamt 43
durch den Richter Dr. Stückhardt
festgestellt und beschlossen:

Der Anspruch wird -auslagen- und gebührenfrei- als nicht unter die Rückerstattungsanordnung fallend zurückgewiesen. Der von dem Antragsteller beim Treuhänder angemeldete Wiedergutmachungsanspruch aus Rückerstattung eines Landhauses in Bad Saarow, das in der sowjetischen Zone Deutschlands liegt, gehört nicht zu den Fällen der Rückerstattung, die von der Rückerstattungsanordnung BK/0 (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. Teil I Nr. 47 S. 221) betroffen werden, weil in vorliegendem Falle die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine nach dieser Anordnung zulässige Rückerstattung durch das Wiedergutmachungsamt nicht erfüllt sind.

Die genannte Anordnung erstreckt sich nur auf Grundstücke, die im Bereiche der 3 Westsektoren von Berlin liegen. Für den geltend gemachten Anspruch fehlt es den WGBehörden von Westberlin an der Entscheidungsbefugnis.

Der Antrag wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Berlin durch Einspruch bei dem unterzeichneten Wiedergutmachungsamt anrufen.

Abschrift!

Ausfertigung!

390

WIEDERGUTMACHTUNGSÄMTER
VON BERLIN

Berlin-Schöneberg, den 4.10.1951
Badenschestr. 52

Aktz. 43 WGA 2272/51
Reg.Nr. C/4/B
J.-Nr. AL/13.694/51

B e s c h l u s s

In dem Wiedergutmachungsverfahren
des Bruno Burton B r y, 53 West 73 rd Street, New York 23
N.Y., USA.

Antragsteller,

g e g e n

unbekannt,

Antragsgegner,

betr.: Landhaus in Bad Saarow,
hat das Wiedergutmachungsamt 43
durch den Richter Dr. Stöckhardt
festgestellt und beschlossen:

Der Anspruch wird -auslagen- und gebührenfrei- als
nicht unter die Rückerstattungsanordnung fallend zurück-
gewiesen. Der von dem Antragsteller beim Treuhänder an-
gemeldete Wiedergutmachungsanspruch aus Rückerstattung
eines Landhauses in Bad Saarow, das in der sowjetischen Zo
Deutschlands liegt, gehört nicht zu den Fällen der Rück-
erstattung, die von der Rückerstattungsanordnung BK/O
(49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli
1949 (VOBl. Teil I Nr. 47 S. 221) betroffen werden, weil
in vorliegendem Falle die grundsätzlichen Voraussetzungen
für eine nach dieser Anordnung zulässige Rückerstattung
durch das Wiedergutmachungsamt nicht erfüllt sind.

Die genannte Anordnung erstreckt sich nur auf Grundstücke,
die im Bereiche der 3 Westsektoren von Berlin liegen.
Für den geltend gemachten Anspruch fehlt es den WGBehörden
von Westberlin an der Entscheidungsbefugnis.

Der Antrag wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen.
Gegen diese Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen
einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten,
die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landge-
richt Berlin durch Einspruch bei dem unterzeichneten
Wiedergutmachungsamt anrufen.

Die Frist beginne mit der Zustellung der anzufechtenden Ent-
scheidung. Art. 55 Abs. 2 aaO. findet entsprechende Anwendung
(Art. 58 Abs. 1 aaO.)

gez. Dr. Stöckhardt
Ausgefertigt: . . .

Berlin, den 4. Oktober 1951

(IS)

gez. Unterschrift
Angestellte

als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle d. WGA! v. Berlin

Die Frist beginne mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Art. 55 Abs. 2 aaO. findet entsprechende Anwendung (Art. 58 Abs. 1 aaO.)

gez. Dr. Stöckhardt
Ausgefertigt:

Berlin, den 4. Oktober 1951

(IS)

gez. Unterschrift
Angestellte

als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle d. WGA! v. Berlin